

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold  
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

206. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 6. Dezember 2021

Nr. 49

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 278 Genehmigung; hier: Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfalluntersuchung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 289
- 279 Genehmigung; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 289-290
- 280 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Sonnenwinkel“ in der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke, vom 23. November 2021, S. 290-292
- 281 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - Bekanntgabe des Ergebnis-

ses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S. 292-293

282 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung, S. 293

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 283 Landesbetrieb Straßenbau NRW; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 831 im Gebiet der Stadt Harzewinkel, OT Greffen, S. 294
- 284 Sparkasse Herford; hier: Sitzung der Verbandsversammlung, S. 294
- 285 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 118. Sitzung der Verbandsversammlung), S. 294-295
- 286 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 263

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**278 Genehmigungen;  
hier: Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfalluntersuchung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 24. November 2021  
52.0041/21/8.11.2.4

Die Fa. Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage in 33609 Bielefeld, Schelpmilser Weg 13 zur Lagerung und Behandlung von Abfällen (chemische Behandlung von Abfällen) und fällt unter die Ziffern 8.8.1.1, 8.8.2.1 8.12.1.1 sowie nach Änderung auch unter Nr. 8.11.2.2 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb eines Kunststoffschredders zur Zerkleinerung von mit Flüssigkeiten gefüllten Kunststoffabfällen.

Die v. g. Anlage ist den Ziffern 8.5 (chemische Behandlung von gefährlichen Abfällen) und 8.6.1 chemische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen) der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss. Von der Errichtung und dem Betrieb eines Kunststoffschredders geht keine erhebliche Gefährdung für die Schutzgüter aus. Die Entleerung der Abfälle erfolgt in die

bestehenden zugelassenen Auffangbecken. Die Flüssigkeiten werden in den Becken aufgefangen und einer weiteren ordnungsgemäßen Behandlung zugeführt. Die eigentliche Anlage zur chemischen Behandlung von Abfällen wird nicht geändert. Die Merkmale und der Standort des Vorhabens führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde daher entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben und ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 289

**279 Genehmigungen;  
hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 24. November 2021  
52.0019/21/8.6.3.2

Die Bioenergie Extertal GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage in 32699 Extertal, Steinegger Weg 3 maßgeblich durch Änderung und Verlegung eines Gärrestelagers mit Gasspeicher in ein Güllelager mit Emissionsschutzdach und der Nutzung einer

bestehenden Betonfläche als Silagelagerfläche. Durch die Maßnahme verringert sich die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas.

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Die Änderung des Behälters und die Umnutzung der Betonfläche führt entsprechend der gutachterlichen Berechnungen nicht zu einer Auswirkung auf das benachbarte Naturschutzgebiet. Die verringerte gelagerte Gasmenge führt zu keiner erhöhten Gefährdung hinsichtlich eines Gasaustritts, Brands oder Explosion. § 8 UVPG trifft hier nicht zu. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 289-290

## 280 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet  
„Sonnenwinkel“  
in der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke,  
vom 23. November 2021

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1, drittes Änderungsgesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), wird verordnet:

### § 1 Schutzgebiet

Das 4,66 ha große Gebiet „Sonnenwinkel“ wird unter Naturschutz gestellt. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Fläche:

**Stadt Lübbecke,  
Gemarkung Lübbecke,  
Flur 7, Flurstück 197 tlw.;**

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten  
- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und  
- im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)  
gekennzeichnet.

Die Abgrenzung des nur teilweise betroffenen Flurstücks ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- bei der Bezirksregierung Detmold,
- bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke,
- bei der Stadtverwaltung Lübbecke,

während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 2

### Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung und Entwicklung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege eines naturnahen, baumarten- und geophytenreichen, ca. 120 bis 150 Jahre alten Waldmeister-Buchengewaldes.

Neben der vorherrschenden Buche kommen im Gebiet Trauben- und Stieleichen, Eschen, Bergahorn, Hainbuchen und vereinzelt Bergulmen vor. Die artenreiche, meist deckende Krautschicht wird überwiegend durch Frühjahrsgeophyten mit dem vorherrschenden Bärlauch gebildet. Das Gebiet ist ferner Lebensraum für Höhlenbrüter und Fledermäuse.

Das Waldgebiet repräsentiert in seiner naturnahen, altholzreichen Ausprägung ein charakteristisches, selten gewordenes Waldbild im Naturraum des östlichen Wiehengebirges und ist im Zusammenhang mit den umliegenden Wäldern im Rahmen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes von herausragender Bedeutung für den Korridor des Weser- und Wiehengebirges.

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der überwiegend naturnahen Waldfläche.

## § 3

### Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

- bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
  - das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
  - die Unterhaltung von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- die Flächen außerhalb der befestigten oder besonders gekennzeichneten Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern und Fahrzeuge aller Art abzustellen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
  - das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
  - das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das Befahren zur Bergung von schwerem Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit die Jagd nach § 5 dieser Verordnung nicht eingeschränkt oder verboten ist;
- das Betreten und Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;

- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
  - die Errichtung oder Unterhaltung notwendiger Zäune für den Forstbetrieb;
4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;  
unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung, das Anbringen und Verändern von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Zustimmung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Zelte aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
  - die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer der Wege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Zeitraum vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen  
oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;  
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
8. Pflanzen oder Tiere einzubringen oder auszusetzen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
  - das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;
10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;  
unberührt von dem Verbot der Ausübung von Sportaktivitäten bleibt das Laufen, Joggen und Walken auf den bestehenden, befestigten oder besonders gekennzeichneten Wegen;
11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der jagdlichen Regelungen des § 5 dieser Verordnung;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle sowie Silage, Futter Heu oder Stroh zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
15. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
16. Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen;
17. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen.

#### § 4

##### **Waldbauliche Regelungen**

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist auf den Waldflächen verboten:

- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
- eine andere als einzelstammweise Nutzung vorzunehmen. Bei dieser Nutzung ist die Bodenvegetation jeweils größtmöglich zu schonen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben nach geltender Rechtsordnung Kahlhiebe zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen;
- Wiederaufforstungen mit anderen nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten als der Rotbuche vorzunehmen sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten zu beziehen;
- in der Zeit vom 1. März bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres Bäume einzuschlagen;
- Pflanzenschutz- oder Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Kalk auf den Waldflächen zu lagern, auszubringen oder anzuwenden sowie Holz oder andere Produkte im Schutzgebiet chemisch zu behandeln;
- abgestorbene Bäume zu beseitigen.

#### § 5

##### **Jagdliche Regelungen**

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen und Anlagen zu diesem Zweck zu errichten;  
unberührt von diesem Verbot bleiben außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG geschützten Biotopen Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW sowie zulässige Lock- und Ablenkungskirrunen für Schwarzwild gemäß § 27 und § 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung und, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, für Raubwild, wenn sie dem Schutz der in § 2 Buchstabe a) genannten Lebensräume und Arten nicht zuwiderlaufen;
2. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze neu zu errichten oder neu anzulegen;
3. zusätzliche fahrbare oder feste Jagdkanzeln aller Art im Gebiet neu zu errichten.

### § 6

#### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas Anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

### § 7

#### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

### § 8

#### **Befreiungen**

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

### § 9

#### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 bis Abs. 6 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,

4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet  
und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

### § 10

#### **Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### § 11

#### **In-Kraft-Treten**

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt gemäß § 32 OBG 20 Jahre.

Detmold, den 23. November 2021  
51.2.1-081

Bezirksregierung Detmold  
Höhere Naturschutzbehörde  
In Vertretung  
Recklies

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 290-292

### 281

#### **Wasserrecht;**

#### **hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 24. November 2021  
54.01.17-038

Dr. Ralf Köster, Inhaber der Fischzuchtanlage „Lippefisch“ in Bad Lippspringe, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG zum Aufstauen der Lippe bei Fluss-km 219,21 und zur gleichzeitigen Wasserentnahme und -wiedereinleitung zur Besspannung der Fischteiche beantragt. Die aktuelle befristete Erlaubnis endet am 31. März 2022.

Im Zuge der Erteilung der beantragten Erlaubnis soll an der bestehenden Wehranlage in der Lippe die ökologische Durchgängigkeit i.S.d. § 34 WHG hergestellt werden. Die vorhandene Stauanlage wird durch eine Sohlgleite im vorhandenen Profil ersetzt.

Bei der Umgestaltung der Staueinrichtung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG. Danach wird für ein Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Gem. § 9

Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.6.2 Anlage 1 UVPG ist hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund übersichtlicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Fließgewässer und ihre Auen“ (LSG-4218-0002), etwaige Beeinträchtigungen sind jedoch nicht ersichtlich. Das Schutzziel „Erhaltung und Wiederherstellung der morphologischen Struktur der Fließgewässer und ihrer Auen“ wird durch den geplanten Bau der Sohlgleite gefördert, da die ökologische Durchgängigkeit weitgehend wiederhergestellt wird. Die Maßnahme steht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

Die Maßnahme beschränkt sich auf die Entfernung der bestehenden Staueinrichtung und die Errichtung eines Betonquerbauwerkes mit einer Sohlgleite, welche die Durchgängigkeit für die Gewässerorganismen gewährleistet. Die abzuleitende Wassermenge zum Betrieb der Fischzuchtanlage bleibt unverändert zum derzeitigen Zustand.

Der Eingriff auf Gewässerstruktur und -ökologie der Lippe ist sehr gering. Die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässerökologie werden als positiv bewertet. Auftretende, teilweise baubedingte Konflikte mit dem Naturschutz können im Rahmen der Eingriffsregelung (Artenschutz, Bauzeiten) weitestgehend ausgeglichen werden. Das Landschaftsbild verschlechtert sich nicht. Negative Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch Nebenbestimmungen minimiert werden. Da die Umgestaltung kleinräumig ist, sind durch das geplante Vorhaben keine maßgeblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter absehbar.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 292-293

**282 Wasserrecht;  
hier: Vollzug des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 29. November 2021  
54.01.01.54-034/2021-001

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Genehmigung zum Bau eines Pufferbeckens auf dem Gelände der Kläranlage Schloß Holte-Stukenbrock in der

Stadt: Schloß Holte-Stukenbrock  
Gemarkung: Schloß Holte-Stukenbrock  
Flur: 012 Flurstück 621

gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt.

Der beantragte Bau des Pufferbeckens dient der Betriebssicherheit; auch bei Witterungsverhältnissen mit Niederschlagsereignissen.

Nach Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder organisch belastetes Abwasser von 900 m<sup>3</sup> bis weniger als 4500 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund übersichtlicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass der Bau des Pufferbeckens im Ergebnis eine geringere Belastung der umweltrelevanten Schutzgüter mit sich bringt.

Das Pufferbecken wird in das voll erschlossene Gelände der Kläranlage Schloß Holte-Stukenbrock integriert. Der Eingriff in die Nutzung und Gestaltung von Wasser und Boden ist als untergeordnet zu bewerten. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen kompensierbar. Die baulichen Anlagen gliedern sich in das Erscheinungsbild der Kläranlage ein. Die negativen Wirkungen auf Luft und Klima sind als untergeordnet zu bewerten.

Im Bereich des Gesteigungsgebietes fallen außerhalb der Gesteigung keine Abfallstoffe an; es sind weder Umweltverschmutzungen noch wesentliche Belästigungen zu erwarten.

Es liegt keine Anfälligkeit für Störfälle vor. Die geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen werden sowohl in der Planung als auch bei der Ausführung berücksichtigt.

Die festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellen sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen außerhalb des Einflussgebietes des Vorhabens.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Stukenbrocker Lehmplatten, Holter Wald und obere Senne und Neuenkirchener Sandebene“, festgesetzt über den Landschaftsplan „Sennelandschaft“. Die untere Naturschutzbehörde hat am 14. Juni 2021 die Befreiung von den Verboten des Schutzgebietes erteilt.

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Sennebäcke“.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 293

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 283 Landesbetrieb Straßenbau NRW; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 831 im Gebiet der Stadt Harsewinkel, OT Greffen

In der Stadt Harsewinkel, OT Greffen, Kreis Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 831 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 831 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Harsewinkel und der Bezirksregierung Detmold wie folgt neu festgesetzt:

- 1.) von NK 4014 010 D nach NK 3914 014 O  
von Station 0,542 nach Station 0,652  
(Länge: 0,110 km)

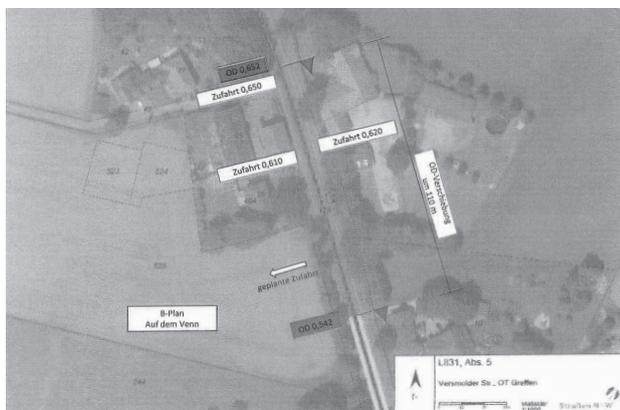
Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2022.

#### Rechtsbefehlsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.



Gelsenkirchen, den 22. November 2021  
L831/41.02.04/BS\_42090/OWL(01)

Betriebssitz Gelsenkirchen  
Im Auftrag  
Christoph Querdel

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 294

### 284 Sparkasse Herford; hier: Sitzung der **Verbandsversammlung** **Bekanntmachung**

Zu der öffentlichen Sitzung der **Verbandsversammlung** des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford am 20. Dezember 2021 um 16:00 Uhr im DENKWERK Herford, Leopoldstr. 2 – 8, 32051 Herford, wird hiermit eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes für die Mitunterzeichnung der Niederschriften
2. a) Wahl des Vorsitzenden der **Verbandsversammlung**  
b) Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der **Verbandsversammlung**
3. a) Wahl des **Verbandsvorstehers**  
b) Wahl des Stellvertreters des **Verbandsvorstehers**
4. a) Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des **Verwaltungsrates**  
b) Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des **Verwaltungsrates**
5. Wahl des Vertreters des **Hauptverwaltungsbeamten** gem. § 11 (3) SpkG NW
6. Bericht über die Entwicklung der Sparkasse Herford
7. Termine 2022

Herford, den 18. November 2021

Joachim Simke  
Vorsitzender der **Verbandsversammlung**

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 294

### 285 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 118. Sitzung der **Verbandsversammlung**

Am Donnerstag, den 9. Dezember 2021, 15:00 Uhr findet in der Stadthalle, Willy-Brandt-Platz 1, 33602 Bielefeld die 118. Sitzung statt.

#### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

##### Themenblock A: Beratungen über VVOWL-Themen

- TOP 1: Bericht zur Beschlussumsetzung  
TOP 2: Entsendung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des VVOWL in die NWL-Verbandsversammlung  
TOP 3: Jahresabschluss 2020  
TOP 4: Haushaltsplan 2022  
TOP 5: Bilanz 2021 / Arbeitsprogramm 2022  
TOP 6: Entwicklung eines „Masterplan ÖPNV 2035“  
TOP 7: Förderung Pilotprojekt Wanderabholservice  
TOP 8: Anfragen/ Mitteilungen

##### Themenblock B: Beratungen über Themen der NWL-Verbandsversammlung

- TOP 9: Anpassung der Förderrichtlinie von Investitionen in die ÖPNV-Infrastruktur des NWL (Anlage 1 Förderobergrenzen)  
TOP 10: Landesweite SPNV-Zielnetzplanung 2032 und 2040 - Die Schwerpunkte im Bereich des NWL  
TOP 11: Aufbau einer Westfälischen Mobilitätsplattform

- TOP 12: Übersicht baubedingte Streckensperrungen in 2022  
 TOP 13: Revision der Förderrichtlinie Schnellbusse  
 TOP 14: Zeitplan Nahverkehrsplan  
 TOP 15: Anpassung der Planung und Finanzierung Horn-Bad Meinberg  
 TOP 16: Anfragen/ Mitteilungen

---

#### Nicht öffentliche Sitzung

---

##### Themenblock A: Beratungen über der VOWL-Themen

- TOP 17: Förderangelegenheiten  
 TOP 18: Schnellbusförderung  
 TOP 19: Anfragen/ Mitteilungen

##### Themenblock B: Beratungen über Themen der NWL-Verbandsversammlung

- TOP 20: Abschluss der endgültigen Verträge mit Keolis zur Fortführung der Verkehre sowie Änderung der Keolis-Verkehrsverträge im Rahmen von Verkehrsvertrag 2.0  
 TOP 21: Verschiebung Vergabe Netz Nördliches Westfalen (NNW)  
 TOP 22: Beschaffung Fahrzeuge Reaktivierungsstrecken WLE und TWE  
 TOP 23: Grundsatzentscheidung über die Direktvergabe der RB 68 Münster - Sendenhorst an einen internen Betreiber  
 TOP 24: Verfahrensstart Ausschreibung RE 62 Rheine - Osnabrück - Löhne  
 TOP 25: Zukunft der Verkehrsverträge der WestfalenBahn  
 TOP 26: Abschluss von Vereinbarungen zu Verkehrsvertrag 2.0 mit NWB und NX  
 TOP 27: Revision der WestfalenTarif GmbH und WT-Haushalt 2022  
 TOP 28: Sachstand Abellio  
 TOP 29: Sachstand zur Erhöhung der Mittel aus § 11 ÖPNVG NRW  
 TOP 30: Anfragen/ Mitteilungen

Bielefeld, den 30. November 2021

Kurt Kalkreuter  
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 294-295

#### 286 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 15. Oktober 2021, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 163/20, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Jozsef Sztojka, letzte bekannte Anschrift: Ahnstraße 14 in 37431 Bad Lauterberg, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schuhmacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0 52 1/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 11. November 2021

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 295

---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298